



Stellungnahme des Verwaltungsrats und der Geschäftsführung zum Mitgliedsantrag Nr. 12

Mitgliederantrag Nr. 12 zum Verteilungsplan C | Inhaltliche Zusammenfassung

Der Mitgliederantrag sieht vor, dass Verlage, die einen Umsatz von weniger als 250.000,- Euro i.S.d. Verteilungsplans C melden, bei der Ausschüttung im Rahmen des Verteilungsplans C einen Mindestbetrag von 5.000,- Euro erhalten sollen (unter Anrechnung des individuellen Ausschüttungsanteils). Für Verlage, die Teil eines Unternehmensverbands im Sinne von § 15 AktG sind, sollen einschränkende Regelungen Anwendung finden.

Die Ausschüttung des Mindestbetrages soll nur an Verlage mit bestimmten Unternehmensformen erfolgen.

Stellungnahme des Verwaltungsrats und der Geschäftsführung

- Hinsichtlich der bedingungslosen Auszahlung von 5.000,- Euro an alle unter lit. c) des Antrags genannten Verlage bestehen erhebliche rechtliche Bedenken. Insbesondere liegt ein Verstoß gegen das Prinzip der möglichst leistungsgerechten Verteilung und damit gegen das Willkürverbot bei der Verteilung der Einnahmen (§ 27 Abs. 1 VGG) nahe.
- Modellrechnungen auf Basis der Verteilung 2024 legen dar, dass bei der Ausschüttung eines Mindestbetrages in Höhe von 5.000,- Euro mehr als die Hälfte der aktuell Berechtigten einen Anspruch auf die Auszahlung des Mindestbetrages hätten. Um die Mindestbeträge ausschütten zu können, wäre ein Gesamtbetrag von rund 230.000,- Euro (8,8 % der Gesamtausschüttungssumme) nötig, der den übrigen Berechtigten bei der Verteilung vorenthalten wird.
- Die Ausschüttung eines bedingungslosen Mindestbetrages wird schließlich dazu führen, dass zukünftig auch solche Verlage eine Meldung zum Verteilungsplan C einreichen werden, die angesichts ihres äußerst geringen pädagogischen und/oder sonstigen geschützten Repertoires bisher davon abgesehen haben. Mit der vorgeschlagenen Regelung würden sämtliche Verlage den Mindestbetrag in Höhe von 5.000,- Euro erhalten, die eine Titel-Meldung gem. § 2 der Ausführungsbestimmungen des Verteilungsplans C einreichen – selbst dann, wenn die Titelliste aus lediglich einer einzigen Ausgabe besteht und kein Umsatz gem. § 3 Abs. 3 der Ausführungsbestimmungen des Verteilungsplans C existiert.
- Der für die Ausschüttung des Mindestbetrages benötigte Gesamtbetrag würde nach Einführung der beantragten Regelung demnach noch deutlich über der o.g. Modellrechnung liegen; dies führt – ohne Vorliegen sachlicher Gründe – zu einer substantiellen Reduzierung der Ausschüttungssummen für die übrigen Rechteinhaber.
- Gemäß lit. c) des Antrags ist die Auszahlung eines Mindestbetrages an bestimmte Unternehmensformen geknüpft. Unter anderem Stiftungen, Genossenschaften, aber bspw. auch selbstverlegerisch tätige Urheber wären von der Auszahlung des Mindestbetrages ausgeschlossen. Der Ausschluss bestimmter Rechteinhaber aufgrund ihrer Unternehmensform ist nicht sachgerecht und hätte daher mit hoher Wahrscheinlichkeit ebenfalls einen Verstoß gegen das Willkürverbot gemäß § 27 Abs. 1 VGG zur Folge.

Verwaltungsrat und Geschäftsführung empfehlen daher, den Antrag abzulehnen.